

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für **Kindergärtnerinnen** und Erzieher

Artikel I

Für die Gesetzgebung der Länder auf dem Gebiete der fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden **Kindergärtnerinnen**, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, werden folgende Grundsätze aufgestellt:

§ 1. Unbeschadet von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration ist fachliches Anstellungserfordernis:

1. Für **Kindergärtnerinnen**:

die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen bzw. für Kindergärten oder **der** Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten;

2. für **Sonderkindergärtnerinnen**:

die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen oder der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung;

Vorgeschlagene Fassung

Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für **Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen** sowie **Erzieherinnen** und Erzieher (**Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz – AE-GG**)

Artikel I

Für die Gesetzgebung der Länder auf dem Gebiete der fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden **Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher** an Horten und **Erzieherinnen und Schülerinnen** und Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, werden folgende Grundsätze aufgestellt:

§ 1. Unbeschadet von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration ist fachliches Anstellungserfordernis:

1. Für **Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen** die erfolgreiche Ablegung **eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse**:

a) Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Elementarpädagogik;

b) Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Kindergärten;

c) Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen bzw. Kindergärtner oder Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten;

d) Absolvierung des Hochschullehrgangs „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 60 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule.

2. für **Inklusive Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen** die **erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse**:

a) Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung;

b) Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen oder Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung;

c) Diplomprüfung für Inklusive Elementarpädagogik;

Geltende Fassung

3. für Erzieher an Horten und **für Erzieher an** Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind:
- a) bis b) ...
- c) die erfolgreiche Ablegung einer Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung;
4. für Erzieher an Sonderhorten und für Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Sonderschulen bestimmt sind: ...

§ 3. Für die Fälle, in denen keine geeignete Person zur Verfügung steht, die die in Betracht kommenden, auf Grund der §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Anstellungserfordernisse erfüllt, kann die Ausführungsgesetzgebung für die auf die Dauer dieser Voraussetzung stattfindende Verwendung in einem kündbaren Dienstverhältnis, das keinen Anspruch auf Umwandlung in ein unkündbares Dienstverhältnis gibt, folgende Anstellungserfordernisse als ausreichend anerkennen:

1. bis 3. ...
4. für die Verwendung an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind (ausschließlich neben einer Person, die die Erfordernisse des § 1 Z 3 erfüllt): ...
5. für die Verwendung an Sonderhorten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Sonderschulen bestimmt sind: ...

§ 5. Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bundesgrundsatzgesetz umfassen Knaben und Mädchen bzw. Männer und Frauen gleichermaßen.

Artikel II

(1) ...

Vorgeschlagene Fassung

- d) **Absolvierung des Hochschullehrgangs „Inklusive Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 90 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule;**
3. für **Erzieherinnen und** Erzieher an Horten und Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für **Schülerinnen und** Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind:
- a) bis b) ...
- c) die erfolgreiche Ablegung einer Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung, **oder**
- d) **Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Elementarpädagogik mit der Zusatzausbildung Hortpädagogik;**
4. für Erzieher an Sonderhorten und für Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für **Schülerinnen und** Schüler von Sonderschulen bestimmt sind: ...

§ 3. Für die Fälle, in denen keine geeignete Person zur Verfügung steht, die die in Betracht kommenden, auf Grund der §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Anstellungserfordernisse erfüllt, kann die Ausführungsgesetzgebung für die auf die Dauer dieser Voraussetzung stattfindende Verwendung in einem kündbaren Dienstverhältnis, das keinen Anspruch auf Umwandlung in ein unkündbares Dienstverhältnis gibt, folgende Anstellungserfordernisse als ausreichend anerkennen:

1. bis 3. ...
4. für die Verwendung an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für **Schülerinnen und** Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind (ausschließlich neben einer Person, die die Erfordernisse des § 1 Z 3 erfüllt): ...
5. für die Verwendung an Sonderhorten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für **Schülerinnen und** Schüler von Sonderschulen bestimmt sind: ...

Artikel II

(1) ...

Geltende Fassung

(2) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes *in der Fassung von 1929* zustehenden Rechte auf dem durch dieses Bundesgesetz geregelten Gebiet ist der Bundesminister für **Unterricht** und **Kunst** betraut.

(3) ...

Vorgeschlagene Fassung

(2) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes zustehenden Rechte auf dem durch dieses Bundesgesetz geregelten Gebiet ist **die Bundesministerin oder** der Bundesminister für **Bildung, Wissenschaft** und **Forschung** betraut.

(3) ...

(4) Der Titel, der Einleitungssatz des Art. I, § 1 Z 1 bis 4, § 3 Z 4 und 5, § 5 und Art. II Abs. 2 treten gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; die Ausführungsgesetze sind mit 1. September 2022 in Kraft zu setzen.

